

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Justiz**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18 – die Regelung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 über die inländische Unwirksamkeit einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2024 eine Neuregelung zu treffen. Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5 bei, Geschlechtergleichstellung zu erreichen.

#### **B. Lösung**

Nach dem Entwurf bleibt es dabei, dass eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach deutschem Recht unwirksam ist. Diese Rechtsfolge wird jedoch um Unterhaltsansprüche zum Schutz der minderjährigen Person und eine Heilungsmöglichkeit ergänzt.

#### **C. Alternativen**

Es wäre möglich, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Ehen mit Personen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aufzugeben und (auch rückwirkend) die Aufhebbarkeit solcher Ehen anzuordnen. Eine kraft Gesetzes geltende Unwirksamkeit bringt die Ächtung von Minderjährigenehen allerdings deutlicher zum Ausdruck als eine einzelfallbezogene Lösung, die so missverstanden werden könnte, als seien Minderjährigenehen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 873 Stunden und 84 325 Euro.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen entstehen im Bereich der Justiz jährliche weitere Kosten in Höhe von 13 131 Euro und für die Bürgerinnen und Bürger jährliche weitere Kosten in Höhe von 18 375 Euro.

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1305

##### Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen

(1) Auf eine nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:

1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,
2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben und
3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.

(2) Der nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Unwirksamkeit der Ehe führende Mangel der fehlenden Ehemündigkeit wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der unwirksamen Eheschließung geheilt, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegenüber dem Standesamt erklärt, dass sie die Ehe mit der anderen Person aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen will oder, wenn die andere Person bereits verstorben ist, geführt hat. Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgeben. Die Erklärung muss persönlich und in Anwesenheit der anderen Person abgegeben werden, es sei denn, diese ist bereits verstorben. Die Erklärung

kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder
2. die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 aufgrund einer Ehe, die nach Absatz 2 in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit geheilt wurde, tritt nicht ein, wenn

1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder
2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.“

## Artikel 2

### Änderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit“.

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

#### „§ 15a

##### Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit

(1) Zuständig für die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedes deutsche Standesamt. Die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person hat die beabsichtigte Erklärung entsprechend § 12 Absatz 1 anzumelden und durch öffentliche Urkunden nachzuweisen:

1. die Ehe, deren Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit begehrt wird,
2. folgende Daten der nicht wirksam Verheirateten:
  - a) Vornamen und Familiennamen,
  - b) Ort und Tag der Geburt,
  - c) Geschlecht,
  - d) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
  - e) Staatsangehörigkeit.

(2) Das Standesamt, bei dem die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit ein Hindernis entgegensteht. Reichen die nach Absatz 1 vorgelegten Urkunden nicht aus, so hat die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beabsichtigte Erklärung nicht auf einem selbstbestimmten Entschluss beruht. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Vor der Abgabe der Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die nicht wirksam Verheirateten zu befragen, ob sich seit der Anmeldung der beabsichtigten Erklärung Änderungen in den die Heilungsvoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben.

(4) Die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist von dem Standesbeamten in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von den Ehegatten und dem Standesbeamten zu unterschreiben.“

3. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt und die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. die Anmeldung und Beurkundung einer Erklärung zur Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit (§ 15a) sowie die Erteilung einer Bescheinigung hierüber,“.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Dem Wortlaut des § 98 Absatz 2 des [Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 \(BGBl. I S. 2586, 2587\)](#), das zuletzt durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 54\)](#) geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:

„Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

§ 1303 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) knüpft die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit (§ 2 BGB) an. Nach § 1303 Satz 2 BGB kann eine Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht wirksam eingegangen werden. Nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB kann eine Ehe durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn sie entgegen § 1303 Satz 1 BGB mit einem Minderjährigen geschlossen wurde, der das 16. Lebensjahr vollendet hatte.

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung, zu denen auch die Ehemündigkeit zählt, dem Recht des Staates, dem der jeweilige Verlobte angehört. Davon abweichend ordnet Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB an, dass Ehen, die unter Beteiligung Minderjähriger geschlossen wurden, nach deutschem Recht unwirksam sind, wenn zumindest einer der Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Artikel 17b Absatz 5 Satz 1 EGBGB ordnet an, dass diese Regelung auch für nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen gilt. Die Regelung gilt – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB – grundsätzlich auch für vor ihrem Inkrafttreten, also vor dem 22. Juli 2017 nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen mit einer bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person.

Das BVerfG hat Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht für nichtig erklärt, sondern in der jetzigen Fassung für mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. Das Gericht hat eine Fortgeltungsanordnung bis zur Neufassung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 30. Juni 2024 getroffen. Für eine Übergangsregelung hat es sich an den Folgeansprüchen für aufgehobene Ehen von Minderjährigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren orientiert, bei denen gemäß § 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB nacheheliche Unterhaltsansprüche gegeben sind. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sollen bei den wegen Beteiligung von Minderjährigen unter 16 Jahren unwirksamen Ehen ebenfalls Unterhaltsansprüche bestehen. Übergangsweise gelten für die Dauer des Zusammenlebens die §§ 1360, 1360a BGB entsprechend, nach einer Trennung § 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB.

Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, bis spätestens 30. Juni 2024 eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Dem dient der vorliegende Entwurf.

Das Gesetz betrifft vor allem im Ausland geschlossene Ehen, da Minderjährigenehen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Inland nicht geschlossen werden dürfen (siehe insbesondere § 1310 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB). Zum Stichtag 31. März 2023 waren im Ausländerzentralregister 295 verheiratete Minderjährige mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst. Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind kraft Gesetzes unwirksam und werden deshalb bislang nicht erfasst.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurden weniger als 20 gerichtliche Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens wegen der möglichen Unwirksamkeit einer Ehe bekannt. Es wurden etwa 170 gerichtliche Verfahren zur Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit geführt.

Es ist von einem Dunkelfeld im Hinblick auf die Minderjährigenehen von unter 16-Jährigen auszugehen. Da diese Ehen nach geltender Rechtslage unwirksam sind, bedarf es derzeit keines gerichtlichen Verfahrens, sodass diese Ehen in der Justizstatistik nur dann erfasst werden, wenn die Feststellung der Unwirksamkeit ausnahmsweise beim Familiengericht beantragt wird.

Der Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5 bei, Geschlechtergleichstellung zu erreichen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Nach dem Entwurf bleibt es dabei, dass eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach deutschem Recht unwirksam ist. Diese Rechtsfolge wird jedoch um Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person und um eine Heilungsmöglichkeit ergänzt.

Diese Ergänzungen gelten auch für Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 2024 nach ausländischem Recht geschlossen wurden. Auf Rechtsverhältnisse, die zwar vor Inkrafttreten entstanden waren, aber – wie die Ehe – auf Dauer angelegt sind, gilt der Grundsatz, dass das neue Recht anzuwenden ist.

## **III. Alternativen**

Es wäre möglich, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Ehen mit Personen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aufzugeben und (auch rückwirkend) die Aufhebbarkeit solcher Ehen anzuordnen. Eine kraft Gesetzes geltende Unwirksamkeit bringt die Ächtung von Minderjährigenehen allerdings deutlicher zum Ausdruck als eine einzelfallbezogene Lösung, die so missverstanden werden könnte, als seien Minderjährigenehen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des BGB und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Personenstandswesen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetzgebungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit den Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Rechte des Kindes, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Bislang ist es nicht möglich, eine unwirksame Minderjährigenehe zu heilen. Ist die ehemals minderjährige Person volljährig geworden, kommt lediglich eine neue Eheschließung in Betracht. Da es sich bei den Betroffenen regelmäßig um ausländische Staatsangehörige handelt, benötigen sie für eine (erneute) Heirat im Inland nach § 1309 Absatz 1 BGB ein Ehefähigkeitszeugnis ihres Herkunftsstaates. Dieses Zeugnis wird kaum zu erlangen sein, weil die Betroffenen nach dem Recht dieses Staates wirksam miteinander verheiratet sind. Eine Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses können sie lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 1309 Absatz 2 Satz 3 BGB erlangen.

Der Entwurf führt eine Heilungsmöglichkeit ein, die das Verfahren für die Betroffenen vereinfacht. Die unwirksame Ehe gilt als zwischen Volljährigen geschlossen, wenn die minderjährige Person, nachdem sie volljährig geworden ist, gegenüber dem Standesamt erklärt, die Ehe aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen zu wollen. Einer neuen Eheschließung, insbesondere der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, bedarf es nicht.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die kraft Gesetzes eintretende Unwirksamkeit einer Eheschließung unter Beteiligung einer unter 16-jährigen Person beibehält und um Unterhaltsansprüche zugunsten des minderjährigen Ehegatten sowie um eine Heilungsmöglichkeit ergänzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.3, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beseitigen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zur Ächtung von Minderjährigenehen beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 873 Stunden und 84 325 Euro.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 20 Stunden und 33 Euro.

Auf der Grundlage des Ausländerzentralregisters, der Evaluation des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, die im Jahre 2020 erfolgte, einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts der Statistik der Verfahren der Amtsgerichte in Familiensachen und



der Mitteilungen einzelner Landesjustizverwaltungen kann geschätzt werden, dass maximal 20 Personen jährlich von der neu geschaffenen Möglichkeit der Heilung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) Gebrauch machen werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurden bis Ende des Jahres 2022 insgesamt weniger als 20 gerichtliche Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens wegen der möglichen Unwirksamkeit einer Ehe aufgrund von Minderjährigkeit bekannt. Darüber hinaus dürfte ein Dunkelfeld bestehen, da die Unwirksamkeit derzeit kraft Gesetzes eintritt, sodass es keiner statistisch erfassten behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit bedarf. Zum 31. März 2023 waren im Ausländerzentralregister 295 verheiratete Minderjährige im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der verheirateten Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr bei Eheschließung noch nicht vollendet hatten, deutlich darunter bei etwa 150 Personen liegen dürfte. Die Anzahl der Aufhebungsverfahren für Personen, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatten, belief sich auf jährlich etwa 30 bis 40 Verfahren. Es scheint daher realistisch, dass jährlich nicht mehr als 20 Personen, die bei Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit fortsetzen wollen und von der neu geschaffenen Möglichkeit der Heilung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E Gebrauch machen werden.

Je Fall ist künftig ein Erfüllungsaufwand sowohl für die Anmeldung der Erklärung zur Heilung als auch für die Abgabe dieser Erklärung anzusetzen. Die Anmeldung kann entweder schriftlich (mittlerer Zeitaufwand = 5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 60) oder mündlich (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64) erfolgen; im zweiten Fall ist für das Anmeldegespräch beim Standesamt zusätzlich ein Zeitaufwand von etwa 15 Minuten zu veranschlagen. Für den in beiden Fällen notwendigen Besuch beim Standesamt zur persönlichen Abgabe sind 30 Minuten anzusetzen. Folglich beträgt der Zeitaufwand entweder rund 50 Minuten (5 Minuten [schriftliche Anmeldung] + 15 Minuten + 30 Minuten) oder rund 1 ¼ Stunden (15 Minuten + 15 Minuten [mündliche Anmeldung] + 15 Minuten + 30 Minuten). Durchschnittlich dürfte je Fall ein Erfüllungsaufwand von etwa 1 Stunde und 1,65 Euro entstehen.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 20 Stunden (1 Stunde x 20 = 20 Stunden) und 33 Euro (1,65 Euro x 20 = 33 Euro).

Durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 853 Stunden und 84 325 Euro (125 Euro + 84 200 Euro).

Es scheint realistisch, dass sich durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen die Zahl der zusätzlichen jährlichen Unterhaltsverfahren um 25 Verfahren im Jahr erhöhen werden. Von einem Unterhaltsverfahren sind jeweils zwei Personen, mithin 50 Bürgerinnen und Bürger jährlich betroffen.

Für die Bürgerinnen und Bürger handelt es sich bei unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten um Aktivitäten von hoher Schwierigkeit. Häufig liegen die benötigten Informationen über die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nicht vor, sodass vor dem Unterhaltsanspruch im Wege der Stufenanträge zunächst ein Auskunftsanspruch verfolgt werden muss. Hinzu kommt der Aufwand zur Darlegung der eigenen Einkommensverhältnisse. Darüber hinaus können sich im Einzelfall je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen schwierige Rechts- und Bewertungsfragen stellen, etwa wenn es um die Bemessung von Wohnwerten oder die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens Selbstständiger geht.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich für die Verfahren fachlich beraten lassen (68 Minuten, zu den Zeitwerten siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 3, S. 59 f.). Zudem müssen sie Informationen zusammenstellen (480 Minuten), gegebenenfalls Unterlagen kopieren, abheften und abspeichern (240 Minuten), die Prüfung durch öffentliche Stellen durchführen lassen (140 Minuten) und gegebenenfalls weitere Informationen bei Rückfragen vorlegen (15 Minuten). Pro Verfahren entsteht somit Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 943 Minuten.

Es kommt zudem zu einem gerichtlichen Termin von geschätzt jeweils 60 Minuten pro Unterhaltsverfahren. Für die Verfahren sind die über 600 Familiengerichte zuständig. In Deutschland bestehen laut Statistischem Bundesamt (abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/inhalt.html#124808>) 400 Kreise und knapp 11 000 Gemeinden. Die Zahl der Familiengerichte übersteigt somit leicht die der Kreise. Es erscheint daher sachgerecht, die Werte der Wegezeiten und Wegesachkosten von den Kreisen zu übernehmen und geringe Abzüge vorzunehmen. Geschätzt wird die Wegezeit daher auf 20 Minuten und die Wegesachkosten auf 2,50 Euro.

Bei einer Erhöhung um 25 Verfahren erhöht sich damit der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 853 Stunden ( $50 \times 943 \text{ Minuten} + 50 \times 80 \text{ Minuten} = 51\,150 \text{ Minuten}$ ) und etwa 125 Euro ( $50 \times 2,50 \text{ Euro} = 125 \text{ Euro}$ ).

Hinzu kommen für die Bürgerinnen und Bürger die Kosten für die in Unterhaltsverfahren zwingende anwaltliche Vertretung. Die anwaltlichen Gebühren berechnen sich nach dem Verfahrenswert. Gemäß § 51 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) ist dabei grundsätzlich der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Unterhaltsbetrag maßgeblich. Der durchschnittliche Bruttolohn betrug im Jahr 2023 monatlich 3 538 Euro (Statista, abrufbar unter: <https://de-1statista-1.com-1yuwcoil10279.dmzhan1.bmj.local/statistik/daten/studie/161355/umfrage/monatliche-bruttoloehne-und-bruttogehaelter-pro-kopf-in-deutschland/>). Dies ergibt unter Berücksichtigung von Steuerklasse I ein Nettogehalt von ungefähr 2 330 Euro monatlich. Der bei unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzungen stets zu berücksichtigende eheangemessene Selbstbehalt des erwerbstätigen Ehegatten liegt derzeit bei 1 600 Euro pro Monat. Da nur Einkommen oberhalb des Selbstbehaltes überhaupt zur Deckung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung steht, ergibt sich auf Basis des durchschnittlichen Einkommens ein maximal geschuldeter Unterhalt von 730 Euro ( $2\,330 \text{ Euro Nettolohn abzüglich } 1\,600 \text{ Euro Selbstbehalt}$ ). Somit ergibt sich für die Berechnung des Verfahrenswerts eine Jahressumme von 8 760 Euro. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beträgt eine Gebühr aus diesem Wert 558 Euro. Hieraus errechnen sich Kosten für die anwaltliche Vertretung in Höhe von gerundet 1 684 Euro ( $1,3 \text{ Verfahrensgebühr nach Nummer } 3100 \text{ Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV-RVG) zuzüglich } 1,2 \text{ Terminsgebühr nach Nummer } 3104 \text{ VV-RVG sowie } 20 \text{ Euro Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nummer } 7002 \text{ VV-RVG und } 19 \text{ Prozent Umsatzsteuer auf die Vergütung nach Nummer } 7008 \text{ VV-RVG}$ ). Da sich in den geschätzten 25 Verfahren beide Beteiligte anwaltlich vertreten lassen müssen, ergeben sich insgesamt Kosten in Höhe von 84 200 Euro ( $1\,684 \text{ Euro} \times 50$ ).

## **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von aufgerundet 1 000 Euro.

Der Zeitaufwand für eine Heilung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E ist mit etwa 45 Minuten anzusetzen. Je Fall sind bis zu 15 Minuten für die Prüfung der Anmeldung (entweder Prüfung der schriftlichen Anmeldung oder Durchführung des Anmeldegesprächs) sowie 30 Minuten für die Entgegennahme der Erklärung und die Niederschrift anzusetzen. Wie dargestellt (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger) ist von einer Zahl von jährlich 20 Heilungserklärungen zu rechnen, sodass der Mehraufwand 15 Stunden (45 Minuten x 20 = 900 Minuten) beträgt. In den Kommunen sind die Standesbeamten überwiegend im gehobenen Dienst tätig. Geschätzt sind 80 Prozent der Standesbeamten im gehobenen Dienst und 20 Prozent im mittleren Dienst tätig, sodass der Mehraufwand im gehobenen Dienst etwa 12 Stunden und 3 Stunden im mittleren Dienst beträgt. Die Lohnkosten in der Kommune betragen für den gehobenen Dienst 44,60 Euro pro Stunde und 33,40 Euro pro Stunde im mittleren Dienst. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von gerundet 635 Euro (12 x 44,60 Euro + 3 x 33,40 Euro).

### **5. Weitere Kosten**

Durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen entstehen im Bereich der Justiz jährliche weitere Kosten in Höhe von 13 131 Euro und für die Bürgerinnen und Bürger jährliche weitere Kosten in Höhe von 18 375 Euro.

Bei einem Unterhaltsverfahren ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 336 Minuten durch den Richter, von 246 Minuten durch die Serviceeinheit und von 30 Minuten durch Rechtspfleger und Kostenbeamten auszugehen. Richter sind dem höheren Dienst zuzuordnen, die Rechtspfleger und Kostenbeamten dem gehobenen Dienst und die Serviceeinheiten dem mittleren Dienst. Bei zu erwartenden 25 Verfahren ergibt sich daher ein Mehraufwand im höheren Dienst von 140 Stunden, im gehobenen Dienst von 12,5 Stunden und im mittleren Dienst von 102,5 Stunden. Die Lohnkosten pro Stunde betragen in den Ländern für den höheren Dienst 65,20 Euro, für den gehobenen Dienst 43,90 Euro und im mittleren Dienst 33,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 69). Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand für Lohnkosten in Höhe von 13 131 Euro pro Jahr (140 x 65,20 Euro + 12,5 x 43,90 Euro + 102,50 x 33,70 Euro).

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Gerichtsgebühren weitere Kosten in Höhe von 18 375 Euro. Die Gerichtsgebühren berechnen sich nach dem Verfahrenswert. Bei einem Verfahrenswert von 8 760 Euro (dazu siehe Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger) beträgt eine Gebühr nach FamGKG 245 Euro. Hieraus errechnen sich Gerichtsgebühren von 735 Euro pro Verfahren (3,0 Verfahrensgebühr nach Nummer 1220 Kostenverzeichnis zum FamGKG). Für 25 Verfahren ergeben sich daher Kosten von insgesamt 18 375 Euro.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag. Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht erforderlich. Zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ist der Gesetzgeber verpflichtet. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) wurde zudem bereits im Jahre 2020 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Der Erfüllungsaufwand bleibt weit unter der Schwelle von 1 000 000 Euro und der damit verbundenen Wesentlichkeit hinsichtlich der Durchführung einer Evaluierung.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

##### **Zu § 1305 (Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen)**

Die geltenden Regelungen in § 1303 Satz 2 BGB und Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB, nach denen Ehen unter Beteiligung eines noch nicht 16 Jahre alten Verlobten nach deutschem Recht unwirksam sind, werden beibehalten und in § 1305 BGB-E um Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person (Absatz 1) und eine Heilungsmöglichkeit in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit (Absatz 2) ergänzt. Damit wird der verfassungswidrige Zustand, dass der Minderjährige, dessen Ehe kraft Gesetzes in Deutschland unwirksam ist und dem dadurch sowohl (nach-)eheliche Ansprüche als auch die Möglichkeit einer Bestätigung dieser Ehe mit Rückwirkung verwehrt werden, beseitigt.

Das BVerfG begründet die Unvereinbarkeit des Artikels 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB mit Artikel 6 Absatz 1 GG mit dem Fehlen spezifischer Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit (Beschluss des Ersten Senats vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18 [BGBl. I Nr. 108 vom 19. April 2023], Randnummern 176 ff.). Es wirke sich für die minderjährige Person besonders nachteilig aus, dass infolge der Unwirksamkeit typische eheliche und naheheilige Ansprüche vollständig fehlten. Das BVerfG hat die vorübergehende Weitergeltungsanordnung mit einer Übergangsregelung für unterhaltsrechtliche Fragen der weiterhin inländisch unwirksamen Ehe verbunden (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 192). Der vorliegende Entwurf kodifiziert diese Übergangsregelung in modifizierter Form.

Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB in der geltenden Fassung stellt nach den Ausführungen des BVerfG zudem einen unangemessenen Eingriff „in die Eheschließungsfreiheit [dar], weil es an einer Regelung fehlt, die es der Minderjährigen ermöglicht, ab Erreichen der Volljährigkeit die Ehe aufgrund eines nun selbstbestimmten Entschlusses im Inland als wirksame Ehe zu führen“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 180).

Der vorliegende Entwurf erfasst nicht nur die nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB, sondern darüber hinaus auch die nach § 1303 Satz 2 BGB unwirksamen Ehen. Personen, die neben der deutschen eine andere Staatsangehörigkeit haben, werden nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB als deutsche Staatsangehörige behandelt. Dies ist auch in anderen Staaten weit verbreitet, so würde zum Beispiel aus türkischer Sicht ein deutsch-türkischer Doppelstaater ausschließlich als türkischer Staatsbürger behandelt. Das hat zur Folge, dass eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe unter Beteiligung eines noch nicht 16 Jahre alten Verlobten nach § 1303 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB (und nicht nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB) unwirksam ist, wenn beide Beteiligten auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Zur rechtlichen Vaterschaft gemeinsamer Kinder hat das BVerfG keine Übergangsregelung getroffen, da „[d]ie Möglichkeiten des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, durch die unabhängig vom Ehestatus anwendbaren § 1592 Nummer 2 und 3 BGB für eine Übergangszeit noch hinreichend gewährleistet [sind]“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 193). Diese Möglichkeiten, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, erscheinen in Verbindung mit der künftig hinzukommenden Möglichkeit nach § 1305 Absatz 2 BGB-E, die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 BGB rückwirkend durch Heilung zu erlangen, auch weiterhin als ausreichend. Geht aus einer unwirksamen Minderjährigenehe ein Kind hervor, gilt abstammungsrechtlich nichts anderes als in anderen Fällen, in denen die Eltern nicht (wirksam) verheiratet sind.

### **Zu Absatz 1**

In § 1305 Absatz 1 BGB-E werden zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person eheliche und nacheheliche Unterhaltsansprüche für entsprechend anwendbar erklärt. Das BVerfG verweist in der Übergangsregelung für unterhaltsrechtliche Fragen auf § 1318 BGB und erklärt diesen für entsprechend anwendbar (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 192). Der vorliegende Entwurf verweist indes nicht auf den § 1318 BGB. Zum einen sollen aus Gründen des Minderjährigenschutzes nur der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person Unterhaltsansprüche aus der unwirksamen Ehe zugebilligt werden. Dagegen soll sich die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person keinen Unterhaltsansprüchen der anderen Person aus der unwirksamen Ehe ausgesetzt sehen. Zum anderen hätte ein Verweis auf § 1318 BGB die Folge, dass lediglich die Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt zur Anwendung kämen, nicht jedoch Vorschriften, die den Bestand einer wirksamen Ehe voraussetzen, wie etwa § 1361 BGB betreffend den Unterhalt bei Getrenntlebenden. In vielen Fällen der unwirksamen Ehe besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person von der anderen Person. Das BGB enthält ein differenziertes System von Unterhaltsansprüchen, die während bestehender Ehe einen etwas stärkeren Schutz gewähren. Der Entwurf sieht vor, dass für einen gewissen Zeitraum nach der Trennung der bedürftige nicht wirksam Verheiratete denselben Schutz erhalten soll, als wenn die Ehe wirksam geschlossen worden wäre. Bei der aufhebbaren Ehe, für die (erst) nach der Aufhebung § 1318 BGB gilt, ist § 1361 BGB unmittelbar anwendbar, da die Ehe bis zu ihrer Aufhebung Bestand hat. Die Regelung einer entsprechenden Anwendbarkeit ist dort daher nicht erforderlich.

### **Zu Satz 1**

### **Zu Nummer 1**

§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E räumt der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person für den Zeitraum, in dem die nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, einen Anspruch auf Familienunterhalt nach den §§ 1360 bis 1360b BGB ein. Die nicht wirksam Verheirateten werden häufig keine Kenntnis von der Unwirksamkeit ihrer Ehe haben. Leben sie wie Ehegatten zusammen, ist es gerechtfertigt, die mit einer Ehe füreinander eingegangene Verantwortung auch auf die unwirksame Ehe anzuwenden. Anders als im Trennungs- und nachehelichen Unterhaltsrechtsverhältnis sind beim Familienunterhalt grundsätzlich beide Ehegatten Berechtigte und Verpflichtete. Abweichend hiervon sieht diese Vorschrift aus sozio-ökonomischen Schutzerwägungen zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person deren alleinige Berechtigung vor. Das BVerfG hat insoweit in seinem Beschluss ausgeführt, dass „[d]ie Umstände und die Gründe für das Eingehen solcher Ehen [,„] auf eine häufig bestehende wirtschaftliche Abhängigkeit des minderjährigen Ehegatten von dem älteren Ehepartner hin[weisen].“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 179). Dagegen soll sich die bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alte Person keinem Anspruch auf Familienunterhalt der anderen (älteren) Person ausgesetzt sehen.

Wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, greift § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E nicht mehr. Da die Unwirksamkeit der Ehe nun feststeht und folglich auch beiden nicht wirksam Verheirateten bekannt ist, ist es ab diesem Zeitpunkt gerechtfertigt, die Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt nach Ehescheidung (§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB) anzuwenden.

## **Zu Nummer 2**

Leben die nicht wirksam Verheirateten einer nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksamen Ehe seit nicht mehr als drei Jahren getrennt, so steht der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person ein Unterhaltsanspruch entsprechend § 1361 BGB zu (vergleiche § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, greift nicht mehr § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, sondern § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E.

Über die Übergangsregelung des BVerfG im Beschluss vom 1. Februar 2023 - 1 BvL 7/18, Randnummer 192 hinaus (vergleiche die Ausführungen zu Absatz 1) sollen nach dem vorliegenden Entwurf nicht nur die Regelungen über den nachehelichen Unterhalt zur Anwendung kommen. Gerade nach der Trennung ist die wirtschaftlich schwächere Person, die zumeist die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person sein dürfte, besonders schutzbedürftig. Gab es während des Zusammenlebens noch ein gemeinsames Wirtschaften und damit unter Umständen eine Versorgung durch den anderen Partner, fällt diese nach der Trennung plötzlich weg. Der Trennungsunterhalt bietet hier einen umfassenderen Schutz, da die Obliegenheit, zur Sicherung des eigenen Unterhalts erwerbstätig zu sein, in der Regel erst später einsetzt und auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht verzichtet werden kann. Ebenso wie bei Vorliegen einer wirksamen Ehe soll auch hier die durch das Zusammenleben und gemeinsame Wirtschaften übernommene Verantwortung über den Trennungszeitraum hinaus fortbestehen. Das BVerfG sah sich bei Anordnung einer Übergangsregelung dagegen gehalten, sich an einer im Gesetz bereits vorhandenen Konzeption zu orientieren (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 192).

Der Dreijahreszeitraum wurde an die Regelung in § 1566 Absatz 2 BGB angelehnt. Anders als in § 1318 BGB wird nicht an die Kenntnis der Unwirksamkeit angeknüpft. Die Festlegung eines bestimmten Zeitraums dient der Rechtssicherheit, aber auch dem Schutz des bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Partners. Anders als bei einer wirksamen Ehe ist eine Scheidung nicht möglich, kommt also als zeitlicher Bezugspunkt nicht in Betracht. Demnach ist die Abgrenzung des Trennungsunterhalts vom nachehelichen Unterhalt neu zu bestimmen. Dem dient die zeitliche Grenzziehung. Um das Ende der Trennungszeit zu ermitteln, ist der genaue Zeitpunkt der Trennung festzustellen. Hierfür ist auf die zu § 1567 BGB entwickelten Grundsätze zurückzugreifen.

Durch den umfassenden Verweis auf § 1361 BGB kommen auch alle weiteren darin geregelten Rechtsfolgen zur Anwendung. Insbesondere besteht ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt gemäß § 1361 Absatz 1 Satz 2 BGB. Soweit dieser auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens Bezug nimmt, soll bei der entsprechenden Anwendung keine weitere Einschränkung erfolgen, es soll hier vielmehr allein auf das Getrenntleben ankommen. Wie in § 1305 Absatz 1 Satz 2 BGB-E klargestellt wird, steht die Trennung der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags/-verfahrens gleich. Bei wirksamer Ehe findet ein Versorgungsausgleich statt, durch den die Rentenanwartschaften bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausgeglichen werden. Für die Zeit bis zu diesem Stichtag ist daher ein Altersvorsorgeunterhalt nicht erforderlich. Indem der Entwurf nicht auf § 1318 BGB verweist, sondern lediglich Unterhaltsansprüche regelt, besteht mithin ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt bereits ab Trennung und Vorliegen der Voraussetzungen des § 1613 BGB, auf den über die §§ 1361 Absatz 4 Satz 4, 1360a Absatz 3 BGB ebenfalls verwiesen wird.

Im Fall der erneuten Eheschließung der unterhaltsberechtigten Person mit einem Dritten erlischt deren Anspruch auf Trennungsunterhalt aus § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E in Verbindung mit § 1361 BGB gegen die Person, mit der sie nicht wirksam verheiratet war, gemäß dem entsprechend anzuwendenden § 1586 Absatz 1 BGB, da sie aus den §§ 1360 ff. BGB einen Unterhaltsanspruch gegen den neuen Ehegatten erhält.

### **Zu Nummer 3**

Leben die nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt oder wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, so richtet sich der Anspruch der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person nach den Vorschriften über den Unterhalt nach Ehescheidung (§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB).

Die Geltung des dem nachehelichen Unterhalt zugrundeliegenden Grundsatzes der Eigenverantwortung ist nach gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit oder einer Trennungszeit von drei Jahren gerechtfertigt. Ein Unterhaltsanspruch besteht demnach nur, wenn die Voraussetzungen eines Unterhaltstatbestands nach den §§ 1570 bis 1576 BGB vorliegen.

Soweit einzelne Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt auf die Dauer der Ehe Bezug nehmen (§§ 1570 Absatz 2, 1574 Absatz 2 Satz 4, 1578b Absatz 1 und 1579 Nummer 1 BGB), ist auf den Zeitraum zwischen der unwirksamen Eheschließung und der Trennung abzustellen. Die Dauer einer wirksamen Ehe bemisst sich nach in der Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretener Ansicht nach dem Zeitraum zwischen der Eheschließung und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Maier/Schachtschneider in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 1579 BGB, Randnummer 8 unter Hinweis auf BGH FamRZ 1990, 492; 2011, 791, 794). Insofern ist die Trennung – wie sich auch aus der Anwendung des § 1361 Absatz 1 Satz 2 BGB in den Fällen der Nummer 2 ergibt – gleichzusetzen mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Dieses Ergebnis entspricht der Entscheidung des BVerfG vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18, Randnummer 192, wonach anstelle der Dauer der Ehe der Zeitraum bis zur Trennung maßgebend sein soll.

Soweit der Zeitpunkt der Scheidung maßgeblich ist (§§ 1571 Nummer 1, 1572 Nummer 1, 1573 Absatz 1 und Absatz 4, 1577 Absatz 4 Satz 1 und 1585c Satz 2 BGB), ist auf den Zeitraum zwischen der Eheschließung und dem Ablauf von drei Jahren nach der Trennung beziehungsweise der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit abzustellen.

Soweit § 1574 Absatz 1 BGB davon spricht, dass der bedürftige Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben hat, wird in den Fällen der Unwirksamkeit der Ehe infolge Minderjährigkeit eines Partners bei Eheschließung häufig die Verpflichtung zur Aufnahme einer Ausbildung nach § 1574 Absatz 3 BGB vorliegen. Das Gesetz enthält hier keine Lücke, da bereits jetzt hierzu Regelungen vorgesehen sind, namentlich der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB.

### **Zu Satz 2**

Sowohl im Trennungsunterhalt als auch im nachehelichen Unterhalt ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags relevant. Insbesondere ist beim Trennungsunterhalt gemäß § 1361 Absatz 1 Satz 2 BGB für den Altersvorsorgeunterhalt dieser Zeitpunkt entscheidend, da der Ehegatte nur bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch den Versorgungsausgleich abgesichert ist. Beim nachehelichen Unterhalt bestimmt sich die Dauer der Ehe gemäß § 1578b Absatz 1 Satz 2 maßgeblich nach der Zustellung des Scheidungsantrags (vergleiche BGH FamRZ 2012, S. 772). § 1305 Absatz 1 Satz 2 BGB-E stellt diesem Zeitpunkt den Zeitpunkt der Trennung gleich, da im Fall der unwirksamen Ehe die Trennung der Zustellung des Scheidungsantrags am ehesten entspricht. Der nacheheliche Unterhalt knüpft an die Scheidung an. § 1305 Absatz 1 Satz 2 BGB-E stellt der Rechtskraft der Scheidung neben der

gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit den Zeitpunkt drei Jahre nach der Trennung der Ehe gleich und orientiert sich insofern an § 1566 Absatz 2 BGB.

### **Zu Satz 3**

§ 1305 Absatz 1 Satz 3 BGB-E sieht in den Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E eine entsprechende Anwendung von § 1608 BGB und in den Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E eine entsprechende Anwendung von § 1584 BGB vor. Dementsprechend haftet auch der nicht wirksam Verheiratete in allen Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E in der Rangfolge vor den Verwandten des Unterhaltsberechtigten.

### **Zu Satz 4**

§ 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren. Aus Gründen des besonderen Schutzes von jüngeren Minderjährigen sollen sich Kinder und Jugendliche, die bei Eheschließung noch keine 16 Jahre alt waren, keinerlei Verpflichtungen aus der nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksamen Ehe ausgesetzt sehen. In diesen Fällen bleiben die jeweiligen Eltern unterhaltspflichtig.

Hatte hingegen einer der beiden nicht wirksam Verheirateten bei Eheschließung zwar noch nicht das 18. Lebensjahr, aber bereits das 16. Lebensjahr vollendet, findet Satz 1 Anwendung. In der § 1303 BGB und Artikel 13 Absatz 3 EGBGB zugrunde liegenden Systematik kommt ein abgestufter Minderjährigenschutz zum Ausdruck. Ehen unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, sind nicht unwirksam, sondern wirksam und lediglich aufhebbar. Solange die Ehe noch nicht aufgehoben wurde, sind diese Personen ihren Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig. Wurde die Ehe aufgehoben, sind sie zumindest dann noch unterhaltspflichtig, wenn ihr jeweiliger Ehegatte den Verstoß gegen § 1303 BGB nicht kannte (§ 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB). Sie werden insofern nicht anders behandelt als volljährige Personen. Auch wenn dies im Verhältnis zwischen einem minderjährigen und einem volljährigen Ehegatten teils kritisch gesehen wird (vergleiche Wellenhofer in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, Randnummer 6), erscheint es jedenfalls gerechtfertigt, eine mindestens 16 Jahre alte Person gegenüber einer jüngeren Person auch im Unterhaltsrecht als weniger schutzbedürftig anzusehen.

### **Zu Absatz 2**

Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB ordnet für das Mindestalter der Eheschließung (Ehemündigkeit) die Geltung deutschen Rechts abweichend von Artikel 13 Absatz 1 EGBGB auch dann an, wenn die Eheschließungsvoraussetzungen im Übrigen einem ausländischen Recht unterliegen. Wird eine Ehe trotz Fehlens der nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB dem deutschen Recht unterliegenden Ehevoraussetzung geschlossen, so ist deutsches Recht als das Recht, dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, auch über die Heilung oder den Wegfall des Ehemangels anwendbar (statt vieler: Coester in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, Artikel 13 EGBGB Randnummer 119). § 1305 Absatz 2 BGB-E trifft Regelungen über die Heilung einer solchen unwirksamen Ehe.

In § 1305 Absatz 2 BGB-E wird für die Fälle einer nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksamen Ehe die Möglichkeit vorgesehen, den nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB zur Unwirksamkeit der Ehe führenden Mangel der fehlenden Ehemündigkeit mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der unwirksamen Eheschließung – also rückwirkend – zu heilen. Anders als bei einer aufhebaren Ehe eines bei der Eheschließung 16- oder 17-jährigen Ehegatten, für die das Gesetz eine



konkludente Bestätigung durch fortgesetztes Zusammenleben ausreichen lässt (§ 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB), sieht der Entwurf hierfür einen formalen Akt vor.

Wird der Mangel der fehlenden Ehemündigkeit geheilt, gilt die Ehe als zwischen Volljährigen geschlossen und damit (sofern nicht unerkannt ein anderer Unwirksamkeitsgrund vorliegt und unbeschadet etwaiger Aufhebungsgründe) als von Anfang an wirksam. Etwaigen aufgrund der rückwirkenden Wirksamkeit eintretenden abstammungsrechtlichen Friktionen trägt Absatz 3 Rechnung (dazu siehe die Einzelbegründung zu dieser Vorschrift).

Weitere Sonderregelungen bedarf es nicht:

a) Unterhaltsrecht

Soweit der volljährige Ehegatte dem bei der Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten keinen Unterhalt geleistet hat und dieser von ihm keine Unterhaltszahlung gefordert hat, ist Unterhalt für die Vergangenheit regelmäßig ausgeschlossen. Für den naheheiligen Unterhalt ist dies in § 1585b BGB und für den Unterhalt während des Zusammenlebens und bei Getrenntleben in den §§ 1360a Absatz 3, 1361 Absatz 4 Satz 4, 1613 BGB geregelt. Soweit aber im Einzelfall Ansprüche bestehen, etwa wegen eines Sonderbedarfs (§ 1585b BGB), wäre es unbillig, sie dem Unterhaltsgläubiger zu verwehren. Der Verpflichtete durfte nicht darauf vertrauen, dass er keinen Unterhalt zu leisten brauchte. Durch die – wenn auch aus Sicht des deutschen Sachrechts unwirksame – Eheschließung hat er eine Verantwortung übernommen, der er sich nicht entziehen können sollte.

b) Güterrecht

Für ab dem 29. Januar 2019 geschlossene Ehen ist nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2106/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Abl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1) für Eheleute mangels Rechtswahl in erster Linie das Güterrecht des Ortes des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich; für zuvor geschlossene Ehen gilt dagegen Artikel 15 EGBGB in der bis zum 28. Januar 2019 geltenden Fassung (Artikel 229 § 47 Absatz 2 EGBGB), der in erster Linie auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt verweist.

Hat ein Ehegatte während der Dauer der Unwirksamkeit der Ehe über Vermögen des anderen Ehegatten in einer Weise verfügt, die nur bei Wirksamkeit der Ehe zulässig wäre, so fehlte zunächst seine Verfügungsbefugnis und der Geschäftspartner kann sich gegebenenfalls auf gutgläubigen Erwerb berufen. Wird die Ehe nachträglich wirksam, so gilt das zur Anwendung berufene Güterrecht und Verfügungen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten.

c) Erbrecht

Auch eine rückwirkende Geltung des Erbrechts der Ehegatten in der nach dem Entwurf wirksam gewordenen Ehe ist unproblematisch. Die nachträgliche Anpassung der Erbquoten ist auch in anderen Fallkonstellationen möglich und praktisch handhabbar. So wird beispielsweise beim nachträglichen Auffinden eines wirksamen Testaments ebenfalls die Abwicklung des Erbfalls korrigiert.

### **Zu Satz 1**

Die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person kann den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit heilen, indem sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegenüber dem Standesamt erklärt, die Ehe aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen zu wollen oder, wenn der Partner der nicht wirksamen Ehe bereits verstorben ist, fortgeführt zu haben.

In den Fällen, in denen beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren, ist eine Erklärung beider nicht wirksam Verheirateter, die Ehe aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen zu wollen, erforderlich, um den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit zu heilen. Dagegen wird die Ehe nicht bereits dadurch wirksam, dass die nicht wirksam Verheirateten weiterhin wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Es erscheint in den Fällen unwirksamer Ehen nach § 1303 Satz 2 BGB beziehungsweise Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht sachgerecht, wie in § 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB eine konkludente Bestätigung ausreichen zu lassen. Dann bestünde nämlich die Gefahr, dass die Unwirksamkeitsfolge in vielen Fällen leerläuft, nämlich immer dann, wenn die Ehe trotz ihrer Unwirksamkeit tatsächlich gelebt wird. Sofern das nach Volljährigkeit fortgesetzte Zusammenleben als Bestätigung angesehen werden würde, würde hiermit ein erheblicher Anreiz gesetzt, die Unwirksamkeitsfolge zu ignorieren (vergleiche Majer, NZFam 2024, S. 145, 147). In diesen Fällen bestünde überdies die Gefahr, dass die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person weiterhin nur durch Druck der Familie die unwirksame Ehe fortführt. Das Erfordernis der Erklärung beim Standesamt dient dem Schutz der Person, die bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war. Die Heilung der vormals unwirksamen Ehe ist nur aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses einer nunmehr 18-jährigen Person möglich.

#### **Zu Satz 2**

§ 1305 Absatz 2 Satz 2 BGB-E entspringt dem Rechtsgedanken des § 1304 BGB. Demnach kann eine geschäftsunfähige Person die unwirksame Ehe nicht heilen.

#### **Zu Satz 3**

Die Erklärung der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person zur Heilung der unwirksamen Ehe in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit muss nach § 1305 Absatz 2 Satz 3 BGB-E persönlich und in Anwesenheit des anderen Ehegatten abgegeben werden, es sei denn, dieser ist bereits verstorben.

#### **Zu Satz 4**

Nach § 1305 Absatz 2 Satz 4 BGB-E kann die Erklärung zur Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

#### **Zu Satz 5**

In § 1305 Absatz 2 Satz 5 BGB-E werden die Fälle erfasst, in denen Satz 1 keine Anwendung finden soll und eine Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit nicht mehr in Betracht kommt. Für die Fälle, in denen einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich eine Ehe mit einer dritten Person geschlossen hat oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt ist, ist eine rückwirkende Heilung nicht sachgerecht.

#### **Zu Nummer 1**

§ 1305 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 BGB-E schließt die Möglichkeit zur Heilung einer unwirksamen Ehe in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit aus, wenn einer der Ehegatten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine wirksame Ehe geschlossen hat. Dies gilt auch, wenn diese weitere Ehe im Zeitpunkt der Heilung schon nicht mehr besteht.

## **Zu Nummer 2**

Auch wenn die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde, ist eine Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit nicht mehr möglich (§ 1305 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 BGB-E). Wie bei der Scheidung einer wirksamen Ehe soll auch bei gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit einer Ehe eine eheliche Verbindung derselben Partner nur durch erneute Eheschließung mit Wirkung ex nunc möglich sein.

## **Zu Absatz 3**

Die Unwirksamkeit der Ehe nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB führt dazu, dass im Fall der Geburt eines Kindes durch die nicht wirksam verheiratete Frau eine Vaterschaft des mit ihr nicht wirksam verheirateten Mannes nach § 1592 Nummer 1 BGB nicht entsteht. Der Mann, die Frau oder das Kind müsste daher die Vaterschaft dieses Mannes erst durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung begründen (vergleiche dazu die Ausführungen des BVerfG im Beschluss des Ersten Senats vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 37 ff.).

Durch die rückwirkende Heilung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E wird der Ehemann, sofern die Ehe nicht auch aus anderen Gründen als der Minderjährigkeit bei Eheschließung unwirksam ist, gemäß § 1592 Nummer 1 BGB – ebenfalls rückwirkend – kraft Gesetzes Vater der Kinder, die seine Ehefrau in der unwirksamen und nunmehr in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit geheilten Ehe geboren hat. Für die Fälle, in denen die zweite Elternstelle nicht im Wege einer Anerkennung oder Feststellung besetzt ist, ist der rückwirkende Eintritt in die Vaterstellung sachgerecht.

Für die Fälle einer wirksamen Anerkennung, Feststellung oder Annahme als Kind regelt § 1305 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BGB-E entsprechende Ausnahmen.

## **Zu Nummer 1**

Ist eine Vaterschaft bereits rechtskräftig anderweitig festgestellt worden, so bleibt die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft rechtskräftig bestehen und wird durch die nachträgliche, rückwirkende Heilung der unwirksamen Eheschließung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Eine Vaterschaft besteht dann folglich weiterhin aufgrund der gerichtlichen Feststellung gemäß § 1592 Nummer 3 BGB.

Auch eine wirksame Adoption soll nicht in Frage gestellt werden, wenn die Ehefrau ein in die unwirksame Ehe geborenes Kind zur Annahme als Kind freigegeben hat. Der Ehemann würde ohne die Wirkungen der Adoption rückwirkend kraft Gesetzes rechtlicher Vater. Im Interesse der Kontinuität der durch die Adoption neu entstandenen Eltern-Kind-Beziehung soll es jedoch dabei bleiben, dass die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten erlöschen (§ 1755 Absatz 1 Satz 1 BGB), und dem Ehemann der bis dahin unwirksamen Ehe soll die Anfechtung der Annahme wegen seiner fehlenden Zustimmung (§ 1760 Absatz 1 BGB) verwehrt bleiben.

## **Zu Nummer 2**

Unberührt bleiben sollen auch Vaterschaftsanerkennungen, die vor der Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit wirksam geworden sind, in Bezug auf Kinder, die die Ehefrau während der Unwirksamkeit der Ehe geboren hat. Auch hier ist es nicht angemessen, die Vaterschaft rückwirkend zu ändern. Ist vor der Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit eine (anderweitige) Vaterschaft aufgrund Anerkennung nach § 1592 Nummer 2 BGB entstanden, bleibt diese von der Heilung der Eheschließung unberührt. Die Rechte der Mutter des Kindes sind nach deutschem Recht gewährleistet, denn sie muss der Anerkennung zustimmen, § 1595 Absatz 1 BGB.

## **Zu Artikel 2 (Änderungen des Personenstandsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) in Artikel 2 Nummer 2 angepasst.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung einer Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit nach § 1305 Absatz 2 BGB-E.

## **Zu § 15a (Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit)**

### **Zu Absatz 1**

§ 15a Absatz 1 Satz 1 PStG-E regelt die Zuständigkeit für die Heilungserklärung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E. Zuständig ist danach jedes deutsche Standesamt. Die Regelung orientiert sich an der Zuständigkeitsregelung für die Eheschließung in § 11 Absatz 1 PStG. Ein zwingender Grund für die Beschränkung der Zuständigkeit auf das für den Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten zuständige Standesamt ist nicht ersichtlich, da ein bestehender Eintrag in einem deutschen Personenstandsregister bei einem Standesamt in diesen Fällen regelmäßig nicht vorliegt.

§ 15a Absatz 1 Satz 2 PStG-E regelt die Anmeldepflicht für die Erklärung sowie die durch die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person beizubringenden Nachweise. Für die Anmeldepflicht wird auf § 12 Absatz 1 PStG verwiesen. Die Anmeldung hat daher schriftlich oder mündlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu erfolgen. Hat diese Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Erklärung abgegeben werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

Die durch öffentliche Urkunden beizubringenden Nachweise werden in § 15a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 PStG-E näher bestimmt.

### **Zu Nummer 1**

Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PStG-E ist durch öffentliche Urkunden die Eheschließung, deren Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit begehrt wird, nachzuweisen. Dabei erstreckt sich der erforderliche Nachweis nur auf die Tatsache der Eheschließung selbst. Die Wirksamkeit der Eheschließung im Übrigen ist nicht nachzuweisen. Etwaige Wirksamkeitsvoraussetzungen der zurückliegenden Eheschließung im Ausland oder das Fehlen von Ehehindernissen müssen daher nicht nachgewiesen werden.

### **Zu Nummer 2**

§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PStG-E betrifft den Nachweis der Identität und die persönlichen Daten der nicht wirksam Verheirateten, um eine zweifelsfreie Identifizierung zu ermöglichen. Durch öffentliche Urkunden nachzuweisen sind daher die in den Buchstaben a bis e genannten Daten.

### **Zu Absatz 2**

§ 15a Absatz 2 PStG-E regelt den Prüfungsumfang des Standesamtes für die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E. Dieser erstreckt sich allein auf die Wirksamkeit der Erklärung

zur Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit. Zu prüfen ist daher durch das Standesamt:

- die Tatsache der Eheschließung im Ausland und ob zumindest einer der nicht wirksam Verheirateten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt war,
- die Vollendung des 18. Lebensjahres der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person,
- die Erklärung, dass es sich um einen selbstbestimmten Entschluss der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person handelt und
- die Wirksamkeit der Heilungserklärung selbst.

Nicht durch das Standesamt zu prüfen ist hingegen die Wirksamkeit der wegen fehlender Ehemündigkeit unwirksamen Eheschließung im Hinblick auf sonstige Gründe, insbesondere etwaige Ehehindernisse oder Ehevoraussetzungen.

### **Zu Absatz 3**

§ 15a Absatz 3 PStG-E entspricht weitgehend der Regelung in § 14 Absatz 1 PStG und soll unmittelbar vor der Abgabe der Heilungserklärung die Prüfung ermöglichen, ob sich Änderungen in den die Heilungsvoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben.

### **Zu Absatz 4**

§ 15a Absatz 4 PStG-E entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 14 Absatz 3 PStG und regelt die Beurkundung der Erklärung zur Heilung der wegen fehlender Ehemündigkeit unwirksamen Ehe. Die Erklärungen sind von dem Standesbeamten in einer Niederschrift zu beurkunden.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Anlässlich der Änderung der Regelung in § 73 wird die Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz der aktuellen Ressortbezeichnung angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die neu eingefügte Nummer 12a wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Anmeldung und Beurkundung einer Erklärung zur Heilung einer unwirksamen Eheschließung wegen fehlender Ehemündigkeit gemäß § 15a PStG sowie die Erteilung einer Bescheinigung hierüber erweitert. Für den Erlass von Vorschriften in Rechtsverordnungen für damit zusammenhängende Mitteilungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, insbesondere an Meldebehörden oder andere Standesämter, kann auf die übrigen in § 73 PStG enthaltenen Ermächtigungen, insbesondere auf Nummer 8 und 9, zurückgegriffen werden.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Mit der Änderung von § 98 Absatz 2 FamFG sollen die Regelungen über die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Fälle einer Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB ergänzt werden. Zwar finden über § 97

FamFG vorrangig Regelungen über die internationale Zuständigkeit Anwendung, die in völkerrechtlichen Vereinbarungen enthalten sind und in Deutschland unmittelbar anzuwendendes Recht geworden sind. Im Hinblick auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe ist umstritten, ob der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über elterliche Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1, Berichtigung in ABl. L 103 vom 31.3.2022, S. 18 "Brüssel IIb-Verordnung") beziehungsweise ihrer Vorgängerverordnung eröffnet ist (so etwa Sieghörtner in BeckOK FamFG, 49. Edition, 1.2.2024, FamFG § 98 Randnummer 3 mit weiteren Nachweisen). Der Wortlaut der Verordnung ("Ungültigerklärung einer Ehe", siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung) spricht jedoch dafür, dass sie nur statusändernde Entscheidungen in Ehesachen erfasst, nicht aber die Feststellung einer kraft Gesetzes bestehenden Unwirksamkeit (ebenso Hau in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, Randnummer 6).

Vor dem Hintergrund der durch dieses Gesetz größer gewordenen praktischen Bedeutung einer Feststellung der nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB angeordneten Unwirksamkeit der Ehe soll sichergestellt werden, dass über § 98 FamFG die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet wird. Der geltende § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG knüpft, um hinkende Ehen nach Möglichkeit zu vermeiden, die Zuständigkeit an die Bedingung, dass die Anerkennung der Entscheidung in den Staaten, denen die Ehegatten angehören, nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Feststellung über die Unwirksamkeit der Minderjährigenehe in den Heimatstaaten offensichtlich nicht anerkannt würde, soll die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Fälle der Feststellung über die Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nun unabhängig von den Einschränkungen des § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG geregelt werden.

Aus systematischen Gründen soll die Regelung als Satz 1 des bisherigen Absatzes 2 gefasst werden. Damit wären beide Fälle des Artikels 13 Absatz 3 EGBGB in einem Absatz geregelt. Die Regelung ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine bei Eheschließung unter 16-jährige Person Antragstellerin des Feststellungsverfahrens ist. Damit wird die Ausnahme zu § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG eng gefasst und es kann in allen anderen Fällen bei der Einschränkung des § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG bleiben, weil eine offensichtlich nicht anerkennungsfähige Entscheidung den Ehegatten wenig nützt und bei einem relativ schwachen Inlandsbezug eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht beansprucht werden sollte.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Mit Ablauf des 30. Juni 2024 tritt die vom BVerfG getroffene Übergangsregelung außer Kraft. Eine Neuregelung ist daher ab dem 1. Juli 2024 erforderlich.